VERORDNUNG (EWG) Nr. 1843/90 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1155/90 über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Schweinefleischerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1), insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 der Kommission (2) ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Kontingentsmenge auf Vierteljahre ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/90 (3) auf eine halbjährliche Unterteilung umgestellt worden. Dementsprechend ist auch die in der Verordnung (EWG) Nr. 1155/90 der Kommission (4) bestimmte Menge zu ändern, für die im zweiten Halbjahr 1990 Lizenzen beantragt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1155/90 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

In den ersten zehn Tagen des Juli 1990 können gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 für die Gesamtmenge von 250 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 1601 00 Lizenzen beantragt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 27. 6. 1990, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 7.